



Tiefbauamt
Rechtsdienst

Baudepartement, Tiefbauamt, Rechtsdienst, Lämmlisbrunnenstrasse 54, 9001 St.Gallen

A-Post
Gemeinderat Au
Kirchweg 6
9434 Au SG

Daniel Anthenien
Leiter Rechtsdienst
Tiefbauamt
Lämmlisbrunnenstrasse 54
9001 St.Gallen
T 058 229 01 22
daniel.anthenien@sg.ch
www.tiefbau.sg.ch
AnD

St.Gallen, 2. August 2021

Genehmigung Teilstrassenplan

Gemeinde	Au	
Gesuch Nr. (Kanton)	21-5626	/ RG17.21.004
Teilstrassenplan	"Erweiterung Friedhofweg (Erschliessung Parzelle: 1448 + 2113)" (Gemeindestrasse 3. Klasse)	

Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Sie haben uns in Nachachtung von Art. 13 Abs. 2 des Strassengesetzes (sGS 732.1; abgekürzt StrG) den oben genannten Teilstrassenplan zur Genehmigung eingereicht.

In Anwendung von Art. 13 Abs. 2 StrG in Verbindung mit Anhang BD.A.23 der Ermächtigungsverordnung (sGS 141.41) **verfügt das Baudepartement:**

1. Der Teilstrassenplan "Erweiterung Friedhofweg (Erschliessung Parzelle: 1448 + 2113)" (Gemeindestrasse 3. Klasse) wird genehmigt.
2. Das Bauvorhaben befindet sich im Gewässerschutzbereich Au. Demzufolge sind bei den Bauarbeiten die vom Amt für Umwelt (AFU) und vom Amt für Wasser und Energie (AWE) des Kantons St.Gallen herausgegebenen Merkblätter
 - AFU002, Umweltschutz auf Baustellen,
 - AFU173, Bauten und Anlagen in Grundwassergebieten,zu beachten. Das Bauvorhaben ist unter Berücksichtigung der Wegleitung "Gewässerschutz bei der Entwässerung von Verkehrswegen" mit dem Entwässerungskonzept (GEP) der Gemeinde abzustimmen.
3. Die Kantonspolizei, Abteilung Verkehrstechnik, ist mit dem Vorhaben einverstanden.
4. Die Abteilung Naturgefahren des Amtes für Wasser und Energie weist darauf hin, dass die Ergebnisse aus der Naturgefahrenanalyse des Kantons St.Gallen im betroffenen



Gebiet vorliegen und unter www.geoportal.ch eingesehen werden können. Der Bauherr soll sich anhand der vorliegenden Informationen eigene Risiko-überlegungen machen. Eventuell zu treffende Massnahmen sind zwingend Sache der Bauherrschaft bzw. des Eigentümers.

5. Die Abteilung Wasserbau des Amtes für Wasser und Energie weist darauf hin, dass das Gesuch die Übergangsbestimmung der am 01.06.2011 in Kraft getretenen Gewässerschutzverordnung nicht einhält (H). Im vorliegenden Fall gehen wir davon aus, dass die Zugänglichkeit für die Siedlung bestehen bleibt. Ebenfalls ist die Zugänglichkeit zum Gewässer gesichert.
6. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Vermessungsaufsicht, ersucht die Gemeinde, den zuständigen Nachführungsgeometer zu beauftragen, baldmöglichst die Nachführung des Gemeindestrassenplanes in der amtlichen Vermessung vorzunehmen und ihm zum entsprechenden Zeitpunkt den Bauabschluss mitzuteilen.
7. Das Amt für Raumentwicklung und Geoinformation, Ortsplanung, hat keine Einwände gegen das Vorhaben (vgl. VP 21-3396).
8. Der Sondernutzungsplan zur Ausscheidung des Gewässerraum am Littenbach lag beim AREG-OP zur Vorprüfung (vgl. 21-552). Darin wurde nachvollziehbar aufgezeigt, dass es sich beim vom TSP betroffenen Gebiet um "dicht überbautes Gebiet" nach Art. 41c lit. a GSchV handelt. Ausserdem wird das betroffenen Gebiet künftig ausserhalb des Gewässerraums zu stehen kommen. Mit anderen Worten kann das Strassenbauvorhaben genehmigt werden, selbst wenn der vom Vorhaben betroffene Bereich nicht mit einem entsprechenden Sondernutzungsplan aus dem übergangsrechtlichen Gewässerraum nach den Übergangsbestimmungen zur Änderung (der Gewässerschutzverordnung) vom 4. Mai 2011 ausgeschieden werden würde.
9. Als Vollzugsbeginn gilt das Genehmigungsdatum.

Gebühren

In Anwendung von Art. 94 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (sGS 951.1; abgekürzt VRP), der Verwaltungsgebührenverordnung (sGS 821.1) sowie von Nr. 26.06.01 des Gebührentarifs über die Kantons- und Gemeindeverwaltung (sGS 821.5) wird die Genehmigungsgebühr auf Fr. 340.- festgesetzt.

Rechtsmittel

Gegen diese Verfügung kann nach Art. 59bis VRP innert vierzehn Tagen seit Eröffnung beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden.



Freundliche Grüsse

FÜR DAS BAUDEPARTEMENT
Leiter Rechtsdienst Tiefbauamt:

lic.iur. Daniel Anthenien

Beilagen:

- Teilstrassenplan "Erweiterung Friedhofweg (Erschliessung Parzelle: 1448 + 2113)"
(Gemeindestrasse 3. Klasse),
Situation 1:500, Plan Nr. 21-41/01, 2-fach
- Merkblatt AFU002
- Merkblatt AFU173

Kopie an:

- Kantonspolizei
 . Verkehrstechnik